Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 4440.) Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Lublinitz im Regierungsbezirk Oppeln beabsichtigten Bau einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Lublinitz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1856.

(Nr. 4441.) Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Dardesheim im Kreise Halberstadt, des Regierungsbezirks Magdeburg, über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode, durch die betreffenden Stadt- und Land-Gemeinden und die Gräflich Stolberg-Wernigerodesche Verwaltung, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Betheiligten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 14. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4442.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt im Kreise Oschersleben über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Eilenstedt im Kreise Oschersleben über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem

Neuen

Neuen Damme bei Neuwegersleben Seitens der betheiligten Domainen und Gemeinden, sowie des Rittergutes Haus-Nienburg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Betheiligten gegen die chausseemäßige Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4443.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856., betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treideldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein.

Auf Ihren Bericht vom 9. April d. J., dessen Anlage anbei zurückerfolgt, genehmige Ich, daß von Fuhrwerk, Pferden 2c. auf dem Treideldamm von Königsberg in Pr. nach Holstein auch fernerhin für die chausseemäßige Unterhaltung des Dammes für Rechnung der Hafenbaukasse in Königsberg ein Wegegeld nach den Sätzen des anliegenden, von Mir vollzogenen Tarifs erhoben werde.

Dieser Erlaß mit dem Tarif ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem das Wegegeld für Benutzung des Treideldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I.	Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, der Pregel mag mit Eis belegt sein oder nicht, für jedes Zugthier hin und zurück	1 Sgr. — Pf.
	Gehen die Fuhrwerke im Winter über den Pregel, so wird kein Wegegeld entrichtet.	
II.	Von jedem ledigen Pferde oder Maulthiere mit oder ohne Reiter oder Last	— = 4 =
III.	Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	— = 2 =
IV.	Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stück sind, nichts entrichtet, von fünf Stück und mehr, für jede fünf Stück	— = 2 =

Zu II. III. IV. wird die Abgabe beim Ein- oder Ausgange entrichtet. Lastfuhren dürfen den Damm nicht passiren.

Befreiungen.

Befreit vom Wegegelde sind:

1) sämmtliche Staatsbeamte bei ihren Dienstreisen;
2) die Kommissarien der Königsberger Hafenbau-Kommission;
3) die sämmtlichen Bagger- und Damm-Offizianten und Arbeiter;
4) der Dammmeister und seine Leute;
5) der Dammkrüger;
6) die zum Treideln von Schiffen dienenden Pferde, auch wenn sie leer zurückgehen;
7) der Besitzer von Holstein nebst seinen Hofleuten und der dortige Gastwirth.

Bemerkung. Die letzte Befreiung findet jedoch auf den Krüger aus Holstein und auf die dortigen Bauern oder Loosleute keine Anwendung.

Charlottenburg, den 21. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4444.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, Regierungsbezirks Aachen, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4445.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Demmin

Demmin gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4446.) Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die in der linksseitigen Oder-Niederung des Kreises Neumarkt zwischen der Weistritz und dem Dorfe Maltsch gebildeten drei Deichverbände von Herrnprotsch-Brandschütz, Brandschütz-Gloschkau und Gloschkau-Maltsch zu einem einzigen Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Vereinigung jener drei Deichverbände zu Einem Verbande unter der Benennung:

„Neumarkter Deichverband“,

und ertheilen demselben unter Aufhebung der den oben gedachten drei Deichverbänden verliehenen Statuten vom 2. Oktober 1849. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1849. S. 383.), vom 7. Oktober 1850. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 465.) und vom 21. April 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 321.) nachstehendes Statut:

§. 1.

In der Niederung des linken Oderufers im Kreise Neumarkt, welche begrenzt wird im Osten durch die Weistritz, im Norden durch den Oderstrom, im Westen und Süden durch die wasserfreien Höhen, werden die Eigenthümer aller eingedeichten Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem einzigen Deichverbande vereinigt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Dieser Verband, welcher in die Stelle der hiermit aufgehobenen drei Deichverbände von Herrnprotsch-Brandschütz, Brandschütz-Gloschkau und Gloschkau-Maltsch tritt und namentlich deren Forderungen und Verbindlichkeiten an und gegen Dritte überkommt, hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, die Hauptdeiche der drei früheren Verbände überall auf die Höhe von 2 Fuß über dem bekannten höchsten Wasserstande, bei 8 Fuß Kronenbreite, 3füßiger vorderer, 2füßiger hinterer Böschung zu bringen und an denselben auf der Landseite ein zugleich als Fahrweg für Deichzwecke zu benutzendes Banquet von 14 Fuß Breite, welches bis auf 6 Fuß unter der Deichkrone herzustellen ist, anzulegen, soweit dies Alles noch nicht geschehen ist, und die Deiche und das Banquet in den angegebenen Abmessungen zu unterhalten.

Wenn spätere Erfahrungen eine größere, als die oben angedeutete Höhe oder Stärke der Deiche, oder eine theilweise Verlegung der letzteren Behufs eines völlig wirksamen Schutzes gegen den höchsten Wasserstand gebieten, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsverwaltungs-Behörden vom Deichverbande herzustellen.

Wenn zur Erhaltung der Deiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, die Behufs Ableitung des der Niederung schädlichen Binnenwassers erforderlichen Hauptgräben und Auslaßschleusen in den Hauptdeichen zu unterhalten, und wo es nöthig ist, noch neu anzulegen oder zu erweitern.

Welche Gräben als Hauptgräben zu betrachten sind, hat bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen die Regierung nach Anhörung beider Theile zu entscheiden.

Die über die Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten. Bereits vorhandene Brücken über Hauptgräben, welche umgebaut werden müssen, und auf Wirthschaftswegen erforderliche neue Brücken über Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut, und erstere, wie die unverändert beibehaltenen vor-

vorhandenen Brücken, von den früher dazu Verpflichteten, letztere von denen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen. Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

Zur gehörigen Entwässerung der oberen Theile der Niederung wird es wahrscheinlich nöthig werden, das Binnenwasser nach dem Neumarkter Wasser hin abzuleiten und zu diesem Behuf theils neue Hauptgräben anzulegen, theils bestehende Hauptgräben zu erweitern, sowie Schleusen und Staudeiche zu errichten. Der Plan dazu ist unter Leitung des Deichregulirungs-Kommissarius zu entwerfen und nach Anhörung der Betheiligten, sowie der Regierung zu Breslau, von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzustellen.

Die Ausführung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgt durch das Deichamt, jedoch auf Kosten der speziell dabei Betheiligten. Das nach Verhältniß des Vortheils und des abzuwendenden Schadens zu entwerfende Beitragskataster, welches dem Deichverbande selbst einen dem Interesse der ganzen Niederung bei diesen Anlagen entsprechenden Beitrag auferlegen kann, ist von den Verwaltungsbehörden festzustellen.

Die Regierung kann das Deichamt ermächtigen, mit der Ausführung des festgestellten Entwässerungsplans noch vor Feststellung des Beitragskatasters vorzugehen, und zu dem Ende Beiträge nach dem Entwurfe dieses Katasters auszuschreiben, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

§. 4.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den Katastern aufzubringen.

§. 5.

Als Generalkataster des neuen Deichverbandes dienen für jetzt die von der Regierung in Breslau ausgefertigten allgemeinen Deichkataster der aufgehobenen drei Verbände, dergestalt, daß von jedem der darin nachgewiesenen Normalmorgen ein gleicher Beitrag zu erheben ist. Es soll aber nach §. 7. dieses Statutes alsbald eine Revision der bezeichneten allgemeinen Kataster vorgenommen und ein neues Generalkataster entworfen werden, welches als Grundlage der Deichkassenbeiträge dienen soll, sobald es festgestellt ist.

§. 6.

§. 6.

Nach dem Maaßstabe des Generalkatasters werden vom Tage der Rechtskraft dieses Statutes an alle Deichkassenbeiträge erhoben, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die seit dem Sommer-Hochwasser des Jahres 1854. erwachsenen Normalisirungskosten der Deiche, welche die einzelnen Verbände verwendet haben, einschließlich der Zinsen der dazu kontrahirten Schulden, sollen vom neuen Deichverbande übernommen und ebenfalls nach dem Maaßstabe seines Generalkatasters aufgebracht werden.

b) Dagegen werden alle übrigen Schulden, welche die bisherigen Verbände haben, von den Deichgenossen jedes einzelnen Verbandes nach dem durch die früheren Statuten festgesetzten Beitragsfuß bezahlt, desgleichen die etwa noch rückständigen Grundentschädigungen und die Kosten der darüber etwa zu führenden Prozesse.

c) Die Kosten der neuen Binnenentwässerung werden nach einem Spezial-Kataster aufgebracht (§. 3. am Ende).

§. 7.

Um Behufs der künftigen gemeinschaftlichen Aufbringung der Deichlasten in dem neuen Verbande die noch fehlende Gleichförmigkeit der Veranlagung aller Grundstücke und zugleich eine Revision der bisherigen Kataster herbeizuführen, soll ein neues Generalkataster für den vereinigten Deichverband aufgestellt werden, in welchem alle vom Deiche geschützten ertragsfähigen Grundstücke, auch die bisher noch nicht katastrirten, nach den zur Zeit der Revision vorhandenen Kulturarten folgendergestalt zu veranlagen sind:

Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker zu einem ganzen Beitrag, Forst, Wiese und Gräserei zu einem halben, beständige Weidegrundstücke und Fischteiche zu einem drittel Beitrag.

Hierbei finden folgende Ausnahmen statt:

1) von denjenigen Grundstücken der Niederung, welche durch den neuen Deich zwar vor der Strömung der Oder sicher gestellt, die aber von dem Rückstau aus derselben noch erreicht, oder vom Neumarkter Wasser, dem Landgraben und dem Ohlsche-Graben inundirt werden,

2) von denjenigen Flächen der Feldmarken Ober-Stephansdorf, Schadewinkel und Kamöse, welche gegen den Rückstau aus der Oder durch Privat-Rückstaudeiche geschützt werden, ist, so lange diese Verhältnisse fortbestehen, nur ein Viertheil des nach den obigen Kategorien auf sie fallenden Beitrags zu erheben;

3) bei Grundstücken von geringer Ertragsfähigkeit, namentlich auch solchen, deren Ertragsfähigkeit durch Drängwasser verringert wird, ist der Beitrag

trag auf die Hälfte herabzusetzen, wenn ihr Ertragswerth nach dem Ermessen der Sachverständigen unter der Hälfte des Ertragswerths der Grundstücke gleicher Kulturart von guter Qualität im Deichverbande abzuschätzen ist. Für die vorstehend ad 1. und 2. gedachten Grundstücke findet jedoch eine solche Ermäßigung nicht statt;

4) die im Reklamationsverfahren gegen die früheren Deichkataster nach den Vorschriften der betreffenden Deichstatute erfolgten Herabsetzungen des Beitragsmaaßstabes einzelner Grundstücke sind bei der Revision des Katasters zu berücksichtigen.

Behufs der Feststellung ist das Kataster von dem Deichregulirungs-Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeinde-Vorständen, der Vertretung des Fiskus und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich ist im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeinde-Vorständen und dem Deichamte eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind von dem letzteren unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann. Dieselben werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung wird der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine angemessene Einigung zu Stande, so wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Das vorstehende Verfahren gilt auch für die Feststellung des im §. 3. erwähnten Spezialkatasters für die Binnenentwässerung.

§. 8.

Vom Eintritt der Rechtskraft dieses Statutes ab wird der gewöhnliche Deichkassenbeitrag für jetzt auf jährlich vier Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

Die Höhe des anzusammelnden Reservefonds wird auf zehntausend Thaler bestimmt. Zu demselben fließen die Ueberschüsse der seit der Rechtskraft

dieses

dieses Statutes auf Grund des Generalkatasters eingezogenen Deichkassen-Beiträge.

Die Bestände der jetzigen drei Deichkassen sind zu der Tilgung der Verbindlichkeiten der bisherigen Verbände (§. 6. litt. b.) zu verwenden. Zu demselben Zwecke dient auch der Erlös aus den auf den vereinigten Verband übergegangenen und möglichst bald zu Gelde zu machenden Rechten und Forderungen der früheren Verbände.

§. 9.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird vom Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung festgesetzt.

§. 10.

Die Hauptdeiche der aufgelösten drei Verbände gehen in das Eigenthum und die Nutzung des vereinigten Verbandes über; doch verbleibt es bei den Vereinbarungen, wonach von den Deichämtern der ersteren, einzelnen Grundbesitzern gegen unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden zur Deichsohle und zur Ausschachtung oder eins von beiden die Grasnutzung auf bestimmten Deichstrecken überlassen werden. Auch in der Zukunft kann vom Deichamte des vereinigten Verbandes die Grasnutzung auf dem Deiche an die angrenzenden Grundbesitzer überlassen werden, wenn dieselben dagegen auf Entschädigung für den Grund und Boden zur Deichsohle und für die Ausschachtung oder eins von beiden ganz oder theilweise verzichten oder angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu den Reparaturen übernehmen. Doch muß der Nutzungsberechtigte sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Auf denjenigen Deichstrecken, hinsichtlich deren eine Vereinbarung wegen Abtretung der Grasnutzung nicht stattgehabt hat, ist dieselbe zu Gunsten der Spezialkasse der Deichgenossen des betreffenden früheren Verbandes zu verpachten. Es kann indeß jeder Abgeordnete im Deichamte verlangen, daß die betreffende Spezialkasse für die Grasnutzung auf jenen Deichstrecken durch den fünfundzwanzigfachen Werth des jährlichen Reinertrages nach der Abschätzung durch zwei von der Regierung zu ernennende Sachverständige aus der Kasse des vereinigten Verbandes abgefunden werde.

Wegen der Wachthäuser und Bau-Utensilien der früheren Verbände, welche von letzteren zu übernehmen sind, soll nach einer ähnlichen Abschätzung eine angemessene Ausgleichung zwischen den betreffenden Spezialkassen herbeigeführt werden.

§. 11.

Die in der Niederung vorhandenen Binnenverwallungen sollen, soweit es nach dem Urtheile der Regierung für die Sicherheit einzelner Theile der Niederung erforderlich ist, auf Kosten des vereinigten Verbandes in der vom Deichinspektor unter Genehmigung der Regierung zu bestimmenden Weise kassirt werden.

Die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke können die Vertheilung der Erde zu beiden Seiten auf zusammen zehn Ruthen Breite verlangen und müssen sie gestatten, wenn die Erde nicht vom jetzigen Deichverbande zur Verwendung im allgemeinen Interesse beansprucht wird, in welchem Falle sie diesem überlassen werden muß.

Das Material der kassirten Schleusen in den Binnendämmen fällt dem Besitzer des Grundes und Bodens zu.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kassirung vorhandener Binnen-Verwallungen von einzelnen Grundbesitzern in ihrem Interesse gewünscht wird, kann dieselbe, sofern sie nach dem Urtheile der Regierung überhaupt zulässig ist, nur auf Kosten jener Interessenten erfolgen.

Die Stellen, wo bei etwanigen Brüchen in den oberen Strecken des Hauptdeichs der untere Deich im Nothfalle, über den allein der Deichinspektor oder der etwa abgeordnete Regierungskommissarius — in deren Abwesenheit der Deichhauptmann — zu entscheiden hat, durchstochen werden soll, sind von dem Deichamte unter Genehmigung der Regierung ein- für allemal zu bestimmen.

§. 12.

Der Deich ist in zehn Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 13.

Gegen Beschlüsse des Deichamtes und Anordnungen des Deichhauptmanns, welche die Interessen der Genossen eines der früheren Verbände dem jetzt vereinigten Deichverbande oder den Genossen der anderen früheren Verbände gegenüber berühren, kann von jedem Abgeordneten im Deichamte binnen zehn Tagen nach dem Beschluß oder dem Bekanntwerden der Verfügung Beschwerde bei der Regierung in Breslau eingelegt werden, welche darüber nach Anhörung des Deichamtes und beziehungsweise des Deichhauptmanns zu entscheiden hat, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist. Dem Beschwerdeführer sowohl, als dem Deichamte und dem Deichhauptmann steht gegen die Entscheidung binnen vier Wochen der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten frei.

§. 14.

Die Zahl der Repräsentanten im Deichamte wird auf neun festgesetzt, welche zusammen acht Stimmen führen.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Von diesen erhalten Virilstimmen:

1) der Königliche Forst- und Domainen-Fiskus wegen der zum Deichverbande gehörigen Königlichen Forsttheile und Grundstücke der Domainen Nimkau und Leubus Eine Stimme;

2) die Herrschaft Dyhrenfurth wegen der zubehörigen Güter Gloschkau, Ganserau, Kranz und Seifersdorf eine halbe Stimme;

3) das Rittergut Ober-Stephansdorf mit Zubehör eine halbe Stimme.

Von den übrigen betheiligten Rittergütern und Gemeinden werden in sechs Wahlbezirken sechs Abgeordnete, deren jeder Eine Stimme im Deichamte hat, und eben so viel Stellvertreter gewählt.

Bei der Wahl derselben führen:

in dem ersten Bezirk die Rittergüter Herrnprotsch zehn, Peiskerwitz sechs, Elend drei, die Gemeinden Herrnprotsch zwei, Peiskerwitz sieben, Wilxen mit Elend drei, Schreibersdorf acht Stimmen;

im zweiten Bezirk die Rittergüter Auras drei, Bresa vierzehn, Gnieffkau sieben, Brandschütz zwölf, Wolfsdorf drei Stimmen, die Gemeinden Stadt Auras Eine Stimme, Bresa zwei, Gnieffkau drei, Brandschütz vier Stimmen;

im dritten Bezirk die Rittergüter Leonhardwitz vierzehn, Tschirnau neun, Belkau sechszehn, Kniegnitz zehn, Grünthal zwei, Kadlau-Göbel zwei Stimmen;

im vierten Bezirk die Gemeinden Leonhardwitz fünf, Tschirnau drei, Belkau fünf, Nimkau mit Neuvorwerk drei, Groß-Sabor mit Klein-Sabor und Lübthal acht Stimmen, Borne-Grünthal Eine Stimme, Bruch drei Stimmen, Kadlau-Göbel Eine Stimme, Kniegnitz mit Warsine vier, Gloschkau mit Ganserau zwanzig Stimmen;

im fünften Bezirk die Rittergüter Kobelnick und Jäschkendorf achtzehn, Schlaupe zwölf, Klein-Pogul zwei, die Gemeinden Kobelnick vier, Nieder-Stephansdorf mit Jäschkendorf zwei, Ober-Stephansdorf mit Schweinberg und Raschdorf drei, Seedorf drei, Schlaupe sieben Stimmen, Klein-Pogul Eine Stimme;

im sechsten Bezirk das Kapitel zu St. Johann in Breslau Eine Stimme, die Gemeinden Regnitz sieben, Breiten dreizehn, Schadewinkel vier, Kamöse fünf Stimmen, Maltsch Eine Stimme.

Für die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter in den Wahlbezirken entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt derjenige der Hauptbetheiligten den Ausschlag, welcher den größten ordentlichen Deichkassenbeitrag zahlt. Die Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum und kann nur auf großjährige Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter

der

der zu der betreffenden Wahlabtheilung gehörigen Grundstücke oder Mitglieder der Verwaltungsbehörden der in derselben mit Grundstücken angesessenen Korporationen gerichtet werden, soweit diese Personen nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Die hiernach gewählten Eigenthümer und Nießbraucher dürfen die Wahl nicht ablehnen, wenn ihnen nicht die Einwendungen zur Seite stehen, welche sie von der Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich entbinden würden. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Alle drei Jahre scheiden drei Deputirte und eben so viel Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 15.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen Paragraphen den zum Deich-Verbande gehörigen Gemeinden zur Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben. Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

§. 16.

Der Wahlkommissarius wird von der Regierung zu Breslau ernannt. Bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sind die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 17.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 18.

Bis zur Einsetzung des neuen Deichamtes verbleiben die Deichämter und Beamten der aufgehobenen drei Verbände in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§. 19.

§. 19.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen vom Eintritt der Rechtskraft des vorstehenden Statutes ab für den Neumarkter Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht im Vorstehenden abgeändert sind. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Abänderungen dieses Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4447.) Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 169. Absatz 2. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. nebst dem darin in Bezug genommenen §. 114., sowie Absatz 2. des §. 168. desselben Gesetzes, ferner die §§. 56. bis 59. der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849., sowie das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854., finden fortan,

fortan, soweit darin Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen enthalten sind, auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung. Die danach abzufassenden Ortsstatuten bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4448.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856., betreffend eine Ergänzung des §. 26. des revidirten Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. will Ich in Gemäßheit des Antrags des 29. Kommunal-Landtags der Neumark in dem Konkluso vom 24. November v. J. den §. 26. Nr. 15. Alinea 1. des revidirten Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. dahin ergänzen:

auch können solche Scheunen und Ställe, von welchen am angeführten Orte die Rede ist, im Falle freiwillig erfolgten Ausscheidens ihrer Besitzer aus der Sozietät auf Grund neuer Taxen wieder aufgenommen werden.

Ich ermächtige Sie zugleich, bei Zurücksendung der Anlagen, diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Charlottenburg, den 12. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)